

Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e. V.
Herrn Dr. Winfried Ludwig
OT Fichtenwalde
Wilmsdorfer Straße 24
14547 Beelitz

Petitionsausschuss

Der Vorsitzende
Henryk Wichmann, MdL

Datum: 06.05.2015

Ihre Petition vom 30.10.2014, eingegangen am 05.11.2014
Pet.-Nr. 52/6

- 1) Geplante Ausweisung von Windeignungsgebieten in einem Regionalplan**
- 2) Windkraftanlagen in Waldgebieten**
- 3) Rechtliche Regelungen zum Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Wohnungen**

Sehr geehrter Herr Dr. Ludwig,

der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg hat sich in seiner 10. Sitzung am 5. Mai 2015 mit Ihrer vorgenannten Petition befasst. Dazu lag dem Ausschuss eine Stellungnahme der Regionalen Planungsgesellschaft Havelland-Fläming sowie der Staatssekretärin im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vor.

Zunächst möchte der Petitionsausschuss darauf hinweisen, dass seiner Kenntnis nach die Regionalversammlung Havelland-Fläming am 16. Dezember 2014 den Regionalplan Havelland-Fläming als Satzung beschlossen hat. Für die Herstellung der Rechtswirksamkeit bedarf es noch der Genehmigung durch die gemeinsame Landesplanungsabteilung und der öffentlichen Bekanntmachung. Die Genehmigung wurde am 17. Februar 2015 beantragt. Der dem Petitionsausschuss vorliegenden Festlegungskarte zu den Windenergiegebieten entnimmt der Ausschuss, dass diese wohl in der von Ihnen kritisierten Form mit den Windeignungsgebieten zwischen Golzow, Michendorf und Brück beschlossen worden ist. Die Regionale Planungsgemeinschaft wird im Rahmen der kommunalen Planungshoheit tätig. Die kommunale Planungshoheit ist dem Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung zuzuordnen, auf den der Petitionsausschuss des Landtages keinen Einfluss zu nehmen vermag. Der Ausschuss vermag Entscheidungen aus dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung auf ihre Sinn- und Zweckmäßigkeit hin nicht zu überprüfen. Für eine Rechtswidrigkeit der planerischen Festlegungen hat der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte.

Zu einem wesentlichen Kritikpunkt, der Möglichkeit der Ausweisung von Windeignungsgebieten in Wäldern, möchte der Ausschuss Folgendes anmerken: Zu Beginn der Entwicklung der Windkraft im Land Brandenburg galt der Wald lange Zeit als Landschaftselement, in dem ein wirtschaftlicher

Betrieb von Windkraftanlagen nicht möglich war. Dies hat sich jedoch mit der technischen Entwicklung der Anlagen, insbesondere der Nabenhöhe geändert, sodass zur Erreichung der Ziele der Brandenburgischen Energiestrategie 2030 es auch möglich ist, innerhalb von Waldgebieten Windkraftanlagen zu errichten. Geeignet sind dafür aber nur Wälder, in denen andere Nutzungen nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

Das Umweltministerium des Landes Brandenburg hat unter Beteiligung des Landkreistages, des Städte- und Gemeindebundes, der Regionalen Planungsgemeinschaften, des Landesverband Windenergie, des Ministeriums des Innern, der Landesschule und technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz und dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft einen Leitfaden entwickelt, in dem die bestehenden Erkenntnisse zur Errichtung von Windkraftanlagen in Waldgebieten zusammengefasst wurden, die vor allem auch in anderen Bundesländern gewonnen wurden. Daraus wurden Empfehlungen für die Planung, die Genehmigung, die Errichtung und den Betrieb entwickelt, die den beteiligten Behörden bei Ihrer Entscheidungsfindung Hilfestellung geben sollen. Ein wesentlicher Aspekt sind hierbei die Vorkehrungen im Brandfall und Maßnahmen zum Schutz und zum Erhalt des Waldes. Die Beurteilung der Zulässigkeit einer Windkraftanlage im Wald ist immer nur im Einzelfall anhand der konkreten Planungen und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse am Standort durchzuführen. Eine Zerstörung zusammenhängender Waldstrukturen ist nicht erkennbar. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass die hier in Rede stehenden Waldgebiete durch Verkehrs- und Leitungstrassen bereits zerschnitten werden. Die relative geringe Waldinanspruchnahme von ca. 0,6 Hektar (nicht wie von Ihnen vorgebrachten 1,5 Hektar) und der große Abstand zwischen den Windeignungsgebieten wird an den Waldstrukturen und an der Funktion des Waldes als CO₂- und Trinkwasserspeicher wenig bis nichts ändern. Auf die wenigen Altholzbestände und Neuaufforstungen kann im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens Rücksicht genommen werden. Zu besonders störungssensiblen Tierarten wird ein ausreichender Schutzabstand eingehalten oder im Anlagengenehmigungsverfahren noch herbeigeführt werden, so die Regionale Planungsgemeinschaft in ihrer Stellungnahme. Soweit dort bekannt, findet bei der Erschließung von Windenergieeignungsgebieten auch eine Erkundung und fallweise Beseitigung von Munition statt.

Mit Ihrer Petition regen Sie an, von der Länderöffnungsklausel des § 249 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) Gebrauch zu machen, um damit gesetzliche Festlegungen zum Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohngebäuden zu treffen. Insbesondere thematisieren Sie die „10-H-Regelung“. Da es sich bei § 249 Absatz 3 BauGB um eine Kannvorschrift handelt, bedarf es vor einer rechtlichen Umsetzung grundsätzlich der politischen Willensbildung darüber, ob ein Gebrauch machen von dieser Länderöffnungsklausel im Land Brandenburg mehrheitlich gewollt ist.

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD und DIE LINKE für die 6. Wahlperiode des Brandenburger Landtags enthält unter Punkt 2.1. Wirtschaft und Energie folgende Ausführungen: „Die Koalition ist sich einig, dass ein Landesgesetz, das Regelungen zu Abständen von Windkraftanlagen trifft, die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzeptes nicht ersetzen kann. Wichtig ist, dezidiert die räumlichen und topografischen Erfordernisse, insbesondere zu den schutzwürdigen Belangen, zu berücksichtigen. Nur im Rahmen einer regional verorteten Planung kann eine rechtssichere Abwägung der widerstreitenden Interessen erfolgen. Wir setzen dabei auf die regionalen Planungsgemeinschaften. Das Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung soll dahin gehend geändert werden, dass die Mitwirkungsrechte kleiner Kommunen gestärkt werden.“

In der 4. Plenarsitzung des Landtages Brandenburg am 17. Dezember 2014 und in der 10. Plenarsitzung am 29. April 2015 wurde die Einführung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohnbebauung zur Diskussion gestellt. Es wurde hierbei auch die Einführung der H-10-Regelung debattiert. Diese Anträge wurden im Plenum mehrheitlich abgelehnt. Zum konkreten Inhalt der Anträge können Sie sich gern auf der Internetseite des Landtages informieren. Mit „Parlamentsdokumentationen“ wird Ihnen dort ein Datenbankzugriff auf Parlamentsdrucksachen und Protokolle zur Verfügung gestellt.

Dementsprechend ist zu konstatieren, dass im Landtag Brandenburg offensichtlich keine parlamentarischen Mehrheiten für die Einführung einer H-10-Abstandsregelung bestehen. Gleichwohl hat der Petitionsausschuss des Landtages beschlossen, Ihre Petition den im Landtag zuständigen Fachausschüssen für Wirtschaft und Energie sowie für Infrastruktur und Landesplanung zur Kenntnisnahme zukommen zu lassen. Der Petitionsausschuss selbst sieht keine Veranlassung in dieser Angelegenheit weiter tätig zu werden und hat mit diesen Hinweisen Ihre Petition abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Henryk Wichmann